



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung
Evangelische Bank eG
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1964

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Kiel, 24. Januar 2019

06. Dezember 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 19/935

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein nimmt gerne die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) an.

Weiterentwicklung im Sinne der UN-BRK

Mit der Vorlage zur Anpassung des § 12 LBGG zur Ergänzung der Regelungen für Internetangebote und -auftritte öffentlicher Stellen, zur Verankerung einer grundsätzlichen Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte und zur Klarstellung von Ausnahmeregelungen werden die notwendigen Umsetzungsschritte der EU-Richtlinie 2016/2102 auf Landesebene eingeführt. Sie rekurren auf Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Die Bezüge ergeben sich aus den grundlegenden Rechten auf uneingeschränkte, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, um ein selbstbestimmtes Leben und gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Erfordernisse einer inklusiven Infrastruktur, die Maßstäbe zur Verwirklichung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit, das Recht auf Zugang zu Informationen.

Verbindliche Einbeziehung bei der Entwicklung der fachlichen Standards



Die Orientierung an fachlichen Standards, wie der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) ist richtig. Sie wird richtigerweise nicht als statisches Manual verstanden werden, sondern muss sich an neue Erkenntnisse und technologische Entwicklungen anpassen. Die sehr heterogenen individuellen Nutzungsgewohnheiten und -möglichkeiten sind aus Sicht der LAG FW Anlass genug, Menschen mit Behinderungen in die Testung der Anwendungen im Hinblick auf die Anforderungen verbindlich und prozesshaft einzubeziehen. Es gibt für diesen Zweck etablierte Institute.

Aus Sicht der LAG FW ist die Reichweite der Änderungen vor dem Hintergrund von Art. 4 UN-BRK (allgemeine Verpflichtungen) und Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) deutlich. Es geht um grundsätzliche Rechte auf zugängliche Informationen, Technologien und um Maßnahmen, die eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglichen. In diesem Sinne sehen wir es als geboten an, Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung der Standards für Internetangebote öffentlicher Stellen zu beteiligen. Die UN-BRK führt aus, dass bei den Ausarbeitungen und Umsetzungen von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten mindestens bei Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sie aktiv bei Entscheidungsprozessen einzubeziehen sind und daran mitwirken können sollen (Präambel Nr. o und Art. 4 Nr. 3 UN-BRK).

Erhaltung von analog und digital als Option

Die Digitalisierung bestimmt heute und zukünftig immer mehr viele Lebensbereiche – sie bietet große Chancen für mehr Teilhabe z.B. bei Mobilitäts- oder Sinnesbeeinträchtigungen. Dennoch sind digitale Kommunikationsformen von Gewohnheiten, Fähigkeiten, Infrastrukturen, technischen und finanziellen Möglichkeiten uvm. abhängig. Deshalb sind neben den anerkannten Standards für barrierearme Inter- und Intranetangebote in die Gesamtbetrachtung weitere Aspekte z.B. im Rahmen einer begleitenden Umsetzungsverordnung einzubeziehen. Neben standardmäßigen Kontaktmöglichkeiten (z.B. via Kontaktformular oder Email) oder eventueller Regelprozesse (z.B. Terminvereinbarungen bei Behörden, Steuererklärungen, Antragswesen etc.) muss immer auch eine direkte (analoge) Kontaktmöglichkeit vorgehalten werden, so wie es nach unserem Kenntnisstand i.d.R. noch der Fall ist.

Barrierearme und regionale Ausgestaltung des Feedbackmechanismus

Grundsätzlich wird der Feedbackmechanismus begrüßt, damit Nutzerinnen und Nutzer die Gelegenheit erhalten, Mängel unmittelbar mitteilen zu können und Abhilfe zu schaffen. Konkretisierungs- bzw. Klarstellungsbedarf wird jedoch hinsichtlich der einzusetzenden Instrumente und Verfahren auch mit Hinweis auf die Aufgabeninhalte gesehen – eine Ausführungsverordnung muss darauf Bezug nehmen.

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik (§12e) bei dem/der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist eine etablierte Ansprechstelle, welche diese Aufgaben ausfüllen kann. Die LAG-FW hält konkretere Ausführungen im Gesetzesentwurf für erforderlich, um der Beschwerdestelle Möglichkeiten einer schnellen Durchsetzung von berechtigten Beschwerden an die Hand zu geben.

Offen bleibt, inwieweit die Ombuds- bzw. Beschwerdestellen darüber hinaus ausgebaut und barrierearm gestaltet werden sollten – aus Sicht der LAG FW bedarf es für die Umsetzung eines angemessenen Durchsetzungs-, bzw. Beschwerdeverfahrens bei möglichst niedrigschwelligen Ansprechstellen. Kennzeichen dafür sind z.B. regionale Erreichbarkeiten, dezentrale Strukturen sowie unbürokratische Bearbeitungen der Beschwerden und Anliegen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob regionale Beschwerdestellen oder zumindest Ansprechpersonen neben dem/der Landesbeauftragten in den Regionen zu benennen sind, denn ein wesentlicher Anteil von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen liegt in der Zuständigkeit von kommunalen Behörden und Gebietskörperschaften. Weiterhin wird am Beispiel der Einwohnermeldeämter oder weiterer Behörden wie z.B. Gesundheits- oder Sozialämtern deutlich, dass individuelle Bezüge der anfragenden Bürgerinnen und Bürger aus den jeweiligen und zuständigen Gebietskörperschaften kommen.



Heiko Naß
Vorsitzender